

# Breslauer Handels-Blatt

25. Jahrg. Abonnement-Preis: In Breslau frei ins Haus 1 Thlr. 15 Sgr. Bei den Post-Anstalten 1 Thlr. 20 Sgr.

Freitag, den 18. Juni 1869.

Erschien am 18. Juni 1869.  
Expedition: Herrenstraße 30.  
Insertionsgebühr 1 Sgr. 6 Pf. für  
die Zeitung.

Nr. 139.

## Versicherungswesen.

— Wir werden um Aufnahme der nachfolgenden Entgegnung auf den Artikel in Nr. 133 des Handels-Blattes erüthten:

In Nr. 133 d. Bl. befindet sich ein aus der Frankfurter Zeitung eingefundener Aufsatz: "Ein neuer Prospectus, Artikel 1", der gegen die Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegen-selbstigkeit gerichtet ist.

Der Herr Verfasser dieses Artikels eifert gegen die "Bank" und gegen einzelne aus dem Zusammen-hange herausgerissene Sätze des Prospectus in einer Weise, die wohl ebenfalls einer "gelinden Kritik" wert ist.

Zahlen beweisen zwar, jedoch bedauern wir, daß der Herr Verfasser in seinem Eifer Zahlen gewählt hat, welche für und nicht gegen die Auslassungen des Prospectus der "Norddeutschen Lebens-Versiche-rungs-Bank" sprechen.

Seine Erwägungen führten ihn zunächst auf die 1827 gegründete Lübecker Versicherungs-Gesellschaft, welche in den Jahren 1858—1861 nur 36 R. da-gegen 1862—1865 100 R. ihren Actionären als Dividende vertheilt hat. Weswegen diese Gesellschaft von 1858—1861 nur eine kleine Dividende ver-theilte, darüber mag der Herr Verfasser die Rechen-schaftsberichte derselben einsehen und den Titel "Reserve" ein wenig prüfen und es wird ihm klar werden, daß nicht ein Mangel an Gewinnüberschüß die Vertheilung einer beträchtlichen Dividende hinderte.

Wir wollen die Sache nicht weiter urgiren, son-dern nur constatiren, daß auf die über 3000 M. Bco. = 1200 R. Pr. Cour. lautenden Lübecker Actionen nur 10 p. Et. also 120 R. dafür gezahlt sind, so daß also die Dividende pro 1862—1865 mit 100 R., also R. 25 pro Jahr, 20 p. Et. beträgt. Wenn der Herr Verfasser 20 p. Et. "überaus magere" Dividenden nennt, so nöthigt das jedem Unbefangenen ein Lächeln ab, und man kommt fast zu der Vermuthung, daß dieser Rümmeratte den Artikel nur im Interesse der Norddeutschen Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegen-selbstigkeit geschrieben habe, um die Vor-theile, welche diese "Bank" den Actien-Gesellschaften gegenüber bietet, recht klar zu legen. Der Herr Verfasser scheint in seiner Umsicht und Kenntniß des Geschäfts noch erhebliche Lücken zu bestehen, denn sonst würde er wohl gewußt haben, daß die von der Lübecker Gesellschaft den Actionären vertheilten 20 p. Et. Dividende außerdem nur einen kleinen Theil des wirklich erzielten Überschusses bilden, weil der Gesellschaft noch die Pflicht ausliegt den bis 1857 Versicherten  $\frac{3}{4}$  des Überschusses als Dividende zu zahlen.

Um dem Herrn Verfasser den Gewinn, welchen das Lebensversicherungs-Geschäft abwirft, recht klar zu legen, wollen wir in seinen eigenen Beispielen ihm weitere Gelegenheit geben, sich zu unterrichten.

Im Jahre 1866 hat die Lübecker Gesellschaft abermals abgeschlossen und einen reinen Überschuss von 488,892 M. Bco. 2 J. zur Vertheilung ge-bracht und einen Extra-Fonds von 128,693 M. Bco. 1 J. aufgesammelt. Von diesem Gewinn kommen 106,250 M. Bco. also pro Actie 250 M. Bco. auf 4 Jahre oder 621, M. Bco. für jedes Jahr als direkter Gewinn für die Actionäre und 318,750 M. Bco. für die bis 1857 eingetretenen Versicherten zur Vertheilung. Den letzteren wurden ca.  $\frac{3}{4}$  p. Et. des versicherten Betrages zurückgegeben. Da diese Ver-sicherten aber auf dem Aussterber-Etat stehen, weil später der Geschäfts-Überschuss den Actionären der Lübecker Gesellschaft allein gegeben wird, so würde der im Jahre 1866 vertheilte Gewinn von prpr. 489,000 M. Bco. auf die Actien der Lübecker Ge-sellschaft, 96 p. Et., sage: Sechsundneunzig Prozent be-tragen.

Hieraus mag der Herr Verfasser des Aufsatzes ("Ein neuer Prospectus I.") ersehen, wie colossal der Gewinn des Lebensversicherungs-Geschäfts in Wirklichkeit ist, ganz abgesehen von dem Umstände, daß sog. Capital-Reserven-Extrafonds &c. &c. den Werth der Actien verdoppeln, verdreifachen, ja vier- und fünffachen &c., wie die Course der Actien beweisen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den sämtlichen von dem Herrn Verfasser aufgeführten und nicht auf-geführten Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaften, so

dass derselbe wirklich weit besser gethan hätte zu schweigen, als durch seine "ungereimten Expectationen" das Publikum noch mehr aufzuklären über die Vortheile der Gegen-selbstigkeit in der Lebens-Versicherung, als dies der Prospect der Norddeutschen Lebens-Versicherungs-Bank bereits that.

Auf die übrigen, theils selbst erdachten, theils abgeschriebenen Behauptungen und Redensarten wollen wir uns nicht näher einlassen, da wir nicht die Absicht haben, leeres Stroh zu dreschen.

Wir wollen aber hierbei ausdrücklich constatiren, daß die Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank noch nie und nirgends eine der Concurrerz-Anstalten angegriffen hat, daß sie aber selbstverständlich mit Einschiedenheit das Actien-Princip angreifen muß. Wenn die Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank demnach in Folge der Pflicht der Abwehr lügenhafter und schamloser Concurrerz-Angriffe, wie sie gegen dieselbe in neuester Zeit üblich geworden sind, irgend eine Concurrerz-Anstalt nennen muß, so ist es nicht die Absicht der Bank zu verlecken, sondern nur die Wahrlheit mit allen Mitteln der Gerechtigkeit und Loyalität dem interessirten Publikum vorzuführen.)

Den Verfassern von Angriffen gegen die Nord-deutsche Lebens-Versicherungs-Bank dürfte ein recht genaues Studium der Verhältnisse anzurathen sein, bevor sie sich entschließen, "ungereimte Expectationen" dem Publikum vorzuführen, die nur den Zweck haben zu dupliren, aber nicht den der Aufklärung; sie erreichen doch nur das Gegentheil des von ihnen grade Beabsichtigten.

Berlin, 15. Juni. Im November v. J. ging bei Phoeben unterhalb Potsdam ein als Graudenz für das Handlungshaus A. Reizner Söhne in Brandenburg mit Raps im Werthe von 4400 Thlr. befrachteter Dörfkahn in Grund. Gegen den Führer des letzteren, Schiffer Heinrich Muhme aus Kappe bei Zeddenick (sowie die Bootseule) wurde wegen Unterschlagung eines Theils der Ladung, zu deren Verdeckung demnächst der Kahn vorläufig versteckt wurde, die Anklage erhoben, und u. A. der p. Muhme durch Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Potsdam dieses Vergehens für schuldig erachtet und mit 2 Jahren Gefängnis und Unterlagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre bestraft.

Gegen dieses Erkenntniß legten sowohl der Angeklagte wie der Staatsanwalt Berufung ein. Letzterer infofern, als der Schiffer nicht auch wegen der Verjenung des Schiffes sammt der Ladung verurtheilt worden ist.

Das Königl. Kammergericht hat in seiner Entschei-dung vom 1. Juni a. c. dies Erkenntniß 1. Instanz lediglich bestätigt, und in Bezug auf die Berufung des Staatsanwalts in den Gründen ausgeführt:

„Wenn in der Rechtfertigungsschrift des Staats-anwalts ausgeführt wird, daß die Absicht der Angeklagten bei Verenkung des Schiffes und der Ladung, die bereits begangene Unterschlagung zu verdecken, lediglich das Motiv ihrer That darstellt, der dolus der Unterschlagung aber gleichwohl in der Vorätzlichkeit ihrer Handlung, verbunden mit dem Bewußtsein der Benachtheiligung des Eigentümers, vorhanden sei, so widerlegt sich diese Deduction dadurch, daß zum Thatbestand der Unterschlagung ebenso wie zu dem des Diebstahls auf Seiten des Thäters eine gewinnichtige Absicht erforderlich ist, und daß die letztere hier, wo es sich lediglich um die Verdeckung eines verübtens Vergehens handelt, nicht vorliegt.“

Die Appellation des Staatsanwalts konnte somit für begründet nicht erachtet werden.

Uebereinstimmend enthalten eine Mehrzahl von Policien der Feuerversicherungs-Gesell-schaften die Bestimmung, daß der Versicherte bei Verlust jedes Entschädigungsanspruches binnen 3 Tagen nach dem Brände seine Vernehmung bei der Ortspolizei-Behörde zu veranlassen und binnen 14 Tagen eine specielle Nachweisung, der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesen, der verbrannten oder verlorenen

\*) Wir finden diese Rechtfertigung ganz unnöthig und die Lübecker Lebensversicherungs-Gesellschaft — wird diesen unvermuteten Panegyritus sehr wohl vertragen können!

und des beschädigten, sowie unbeschädigten geretteten beweglichen Gegenstände, dem Agenten einzureichen habe. In einem soeben vom Kammergericht entschie-denen Prozeß wollte der Kläger die Fristversäumnis durch entschuldigen, daß er verhaftet worden sei; das Kammergericht hat diese Entschuldigung aber nicht gelassen, sondern angenommen, daß es seine Ver-pflichtung gewesen sei, den Voruntersuchungsrichter an-zugeben, um den Ortspolizeibehörde zu seiner Verneh-mung vorgeführt zu werden; ferner ist auch ausgeführt, daß die Einreichung der Verzeichnisse innerhalb der Präclusivfrist habe erfolgen müssen, trotz der statt-gehabten Verhaftung.“ B. B. 3.

— Wie aus dem Berichte der Direction der vereinigten landschaftlichen Brandkasse in Han-nover, d. d. 31. Mai c. hervorgeht, erreichte die Versicherungssumme der Brandkasse 1868: 79,584,695 R. gegen 77,360,010 R. in 1867, demnach hat die-selbe im Jahre 1868 zugewonnen um 2,224,685 R. Die Beiträge beliefen sich in 1868 auf 196,477 R. An Capitalzinsen (Reservefonds und Betriebsfonds) wurden vereinabt 23,822 R.; die außerordentlichen Einnahmen beliefen sich auf 575 R., die Brandent-schädigungen einschließlich des Anteils der Rückver-fürscherer betragen 235,275 R. An Rückversicherungs-prämie wurden entrichtet 11,556 R. Die Verwal-tungskosten erreichten den Betrag von 19,608 R. Für Verbesserung der Feuerlöschanstalten endlich wurden ge-zahlt 1500 R. Die Ausgaben überstiegen die Ein-nahmen am 29,104 R., wobei zu berücksichtigen, daß die Rückversicherer zu den gezahlten Entschädigungen 17,959 R. beitragen. Das Vermögen der Anstalt be-stieß sich am Schlus des Jahres 1868 auf 773,425 R., wovon die Passiva mit 40,754 R. in Abzug kommen, mithin verbleibt an Aktivermögen 732,671 Thlr.

S. & K. In Nr. 130 unseres Handels-Blattes vom 8. Juni c. hatten wir einen, die bevorstehende Jubiläumsfeier der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffenden kleinen Artikel auf-genommen, dessen Inhalt indessen, wie es sich nun-mehr herausstellt, thatfächliche Ungenauigkeiten ent-hielt. Wie wir zunächst hören, wurde, infofern von einem Jubiläum überhaupt die Rede sein sollte, dasselbe zunächst nicht Mitte Juli, sondern am 2. September d. J. stattfinden müssen, denn am 2. September 1844 wurde die constituirende General-Versammlung abgehalten, welche dem noch heute im Amt befindlichen General-Director Knoblauch die Leitung der Geschäfte übertrug und den noch heute als controlirendes Mitglied fungirenden M. Schu-bart in den Verwaltungsrath wählte.

Wenn nun auch ferner Angesichts der langjährigen ununterbrochenen Wirksamkeit dieser beiden Männer und der im Laufe dieser 25 Jahre erreichten Resultate wohl einige Veranlassung vorliegen dürfte, die 25jährige Wiederkehr des Gründungstages festlich zu begehen, so ist doch von irgend welcher Vorehrung zu einer eigentlichen Jubiläumsfeier bisher noch kaum die Rede gewesen.

— In der am 12. c. abgehaltenen General-Versammlung der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Anstalt "Iduna" in Halle wurde außer der Decharge dem Verwaltungsrath die frühere Remuneration und der Direction die Bewilligung einer Tantieme von 5% des Neingewinnes ertheilt\*\*).

\*) Der Ausfall der gerichtlichen Entscheidung darf nicht befremden, weil die Einhaltung der aus einem zweiteilig bestehenden Vertrag resultirenden Verbindlichkeiten polizeimäßig nur durch eine physische Unmöglichkeit hätte alterirt werden können, welche letztere jedoch nicht vorlag. Immerhin verdient jedoch diese kammergerichtliche Entscheidung die weiteste Verbreitung im Publikum, weil grade die angefochtene Bestimmung vielfach zu denjenigen Handhaben herhalten muss, Haß und Vorurtheile gegen die Versicherungs-Actien-Gesell-schaften verbreiten zu helfen.

\*\*) Wenn jemals eine Direction sich einer Tantieme würdig gezeigt hat, ist es vor allen diejenige der Iduna, welche unter schwierigen Verhältnissen aller Art ihre Arbeit begonnen, dann aber durch Umsicht und Energie in verhältnismäßig kurzer Zeit ein Institut geschaffen hat, das sich allen bestehenden guten Gegenseitigkeits-Anstalten unbedingt zur Seite stellen darf.

— Über das Feuer-Versicherungswesen sah die Handelskammer zu Leipzig, nach dem Vorschlage ihres Ausschusses einstimmig folgende Resolution:

"Durch den Bericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Chemnitz über das deutsche Versicherungswesen (insbesondere über das Feuerversicherungswesen), welcher uns Beihilfe Unterstützung der darin vertretenen Ansichten mitgetheilt worden ist, finden wir uns zu folgender Erklärung veranlaßt: 1) Wir können uns mit dem Berichte der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Chemnitz über das deutsche Versicherungswesen, insofern derselbe von den Beschlüssen des vierten deutschen Handelstages abweicht, durchaus nicht einverstanden erklären, halten vielmehr unverändert an der wesentlichen Ueber-einstimmung mit den letzteren fest. 2) Wir erachten eine Codification auch des Privat-Versicherungsrechtes für den norddeutschen Bund oder womöglich für den gesamten Zollverein zwar für eine ungemein wichtige Förderung der Zukunft, aber nicht für so dringlich, daß nicht die Erfahrungen, welche das Versicherungswesen unter dem Schutze gesetzlicher Freiheit machen wird, noch einige Jahre hindurch abgewartet werden könnten. 3) Als eine geeignete Grundlage für eine solche Codification kann der Chemnitzer Entwurf nicht gelten, da er einerseits sehr wesentliche Lücken zeigt, andererseits die Autonomie der Beteiligten in ganz ungerechtfertigter Weise beeinträchtigt oder vielmehr (vgl. z. B. § 6 desselben) gradezu ausschließt. 4) Dagegen halten wir die sofortige Aufhebung der Concessionspflicht, sowie aller den Prinzipien der Gewerbe-freiheit und Freizügigkeit zu widerstehen den Verdrängungen, durch welche das Versicherungswesen, namentlich auch im Königreiche Sachsen in seiner Entwicklung gehemmt wird, im Interesse der Volkswirtschaft für unerlässlich. Mit dem Grundsache der Gewerbe-freiheit steht aber die gradezu unerhörte Bestimmung im § 2 des Chemnitzer Entwurfs, daß aufsichtliche Uebertragungen der (zum Theil kaum durchführbaren) Vorschriften desselben, ohne Unterschied des Grades, den Verlust des Betriebsrechtes für die betreffende Feuerversicherungs-Gesellschaft nach sich ziehen sollen, in auffälligem Widerspruch. 5) In der freien, ausschließlich durch gemeinsames Gesetz geregelten Conkurrenz erkennen wir auch auf diesem Gebiete den zuverlässigsten Schutz gegen Ausbreitungen der Versicherer gegenüber den Versicherten und die beste Gewähr für ausreichende Befriedigung des Bedarfs. 6) Als Cardinalpunkt der dringenden nothwendigen Reform des Feuerversicherungswesens im Königreiche Sachsen gilt uns die baldmöglichste Aufhebung der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt. Wir fordern die Aufhebung dieser Anstalt, deren sogenanntes Unterstützungs-princip auf eine Prämiierung des Besitzes feuergefährlicher Gebäude auf Kosten der Besitzer feuersicherer Gebäude hinausläuft, als einen Act der Gerechtigkeit. 7) Der staatliche Zwang zur Gebäude-Versicherung involviert eine unnötige Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. Das Interesse der Volkswirtschaft an möglichster Ausbreitung des Versicherungswesens findet, sobald nur durch freie Conkurrenz für ausreichendes Angebot gesorgt ist, in dem eigenen Interesse der Beteiligten die sicherste Bürgschaft seiner Befriedigung. 8) Der den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften auferlegte Beitrag von 1 pGt. der Prämien-Einnahme zu der Ortsfeuerlösch-kasse charakterisiert sich, da derselbe unter der Voraussetzung freier Conkurrenz unvermeidlich auf die Höhe der Prämien einwirkt, als eine ungerechte Belastung der Versicherten zu Gunsten der Nicht-versicherten und ist daher im Zusammenhang mit den vorstehenden beantragt in Reformen zu beseitigen. Der energischste Antrieb zur Verbesserung der Löschanstalten besteht in dem natürlichen Einfluß auf die Wohlseinheit der Versicherung, welchen unter der obigen Voraussetzung ein wohlorganisiertes Löschwesen unfehlbar überzeugt."\*)

\*) Wir halten die Erwägungen ad 1, 7 und 8 für die bedeutsamsten und zwar die letzteren beiden wegen ihres vorzugsweise volkswirtschaftlichen Charakters, während wir bei ad 1 einen besonderen Grad von Genugthuung empfinden, weil wir zuvörderst constatiren können, daß sich die Erklärung der Leipziger Handelskammer gegen den Bericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Chemnitz richtet. Demnächst heißt dies nämlich für uns nichts anderes, als eine Denkschrift der Herren Eisenstück, Zimmermann und Genossen, deren Auftreten auf dem vierten deutschen Handelstage wohl noch in aller Gedächtnis, von uns seiner Zeit mehrfach beleuchtet worden ist. Die Handelskammer zu Leipzig stellt sich somit diesen Männern, ihren Annahmen, Ansprüchen und Auslassungen gegenüber — auf unseren Standpunkt, was uns zu nicht geringer Genugthuung gereicht und hiermit öffentlich ausgesprochen werden soll. Bei diesem uns neuerdings in dieser Richtung wieder gebotenen Anlaß wollen wir auch noch der Denkschrift:

### "Die Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Calamitosen"

erwähnen, welche die Unterschrift des Herrn Meister trägt und im Einverständniß und unter Einfluß und Auftrag jener Chemnitzer Herren verfaßt und den Zweck hat, die Handlungsweise der Aktien-Gesellschaften in Regulierungsfällen u. s. w. zu verbürgtigen und dadurch den verlorenen Standpunkt und das Renommé der Herren Eisenstück, Zimmermann und Genossen wieder herzustellen, resp. ihre Niederlage zu verdunkeln.

Breslau, 18. Juni. (Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft.) Der Antrag der Direction für die am 26. Juni 1869 stattfindende General-Versammlung, um die Administration und den Betrieb der Bahn an den Staat zu übergeben, lautet nach dem offiziellen Bericht folgendermaßen:

Die vollständige Aenderung der Verhältnisse, welche nach Ausführung der von den Actionären der Oberschlesischen Eisenbahn beschlossenen schlesischen Neubauten bei der diesseitigen Bahn eintreten wird, hat den unterzeichneten Gesellschaftsvorständen auf's Neue die eingehendste Erwägung der Situation des ihrer Obhut anvertrauten Unternehmens nahe gelegt.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die in Aussicht genommenen Neubauten zum Theil Conkurrenzlinien der Neisse-Brieger Eisenbahn sein werden.

Ein erfolgreicher Kampf gegen diese Conkurrenz erscheint absolut unmöglich, da die Neisse-Brieger Eisenbahn auch in Brieg in Betrieb der Zu- und Abführung ihrer Transporte auf die Mitwirkung der Oberschlesischen Eisenbahn angewiesen bleibt.

Um es kurz auszudrücken, die Verwaltung der Oberschlesischen Eisenbahn, welche sich im Besitz der Bahnhöfe an beiden Endpunkten der Neisse-Brieger Eisenbahn befinden wird, dürfte es in der Hand haben, die Rentabilität unseres Unternehmens erheblich herabzudrücken.

Als ein wirkliches Mittel zur Abwendung ungünstiger Eventualitäten hat uns der Übergang der Bahn in Staatsverwaltung geschienen. Es ist demzufolge unsererseits ein dahinzielendes Ansuchen an den Herrn Handelsminister gestellt und von diesem erklärt worden, daß er bereit sei, die Übernahme der Verwaltung Allerhöchsten Orts zu befürworten, wenn der im Entwurfe hier beigelegte Vertrag, welcher bis auf geringe Modificationen allen zu demselben Zwecke seither abgeschlossenen Verträgen gleicht, der Uebertragung zu Grunde gelegt wird.

Durch Uebertragung der Verwaltung an den Staat wird dem Unternehmen ein mächtiger Schutz seiner Interessen gestichert. Andererseits liegt es aber in der Natur der Sache, daß die vielbewährte königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn, welche die Verwaltung der Neisse-Brieger Eisenbahn fallen soll, abgesehen von der vollständigen Gleichheit ihrer Stellung zu beiden von ihr verwalteten Unternehmungen, nach Möglichkeit ihrem Mandate genügen und die schon jetzt in mannigfachen Beziehungen von der Oberschlesischen Bahn abhängige Neisse-Brieger Eisenbahn rentabel administrirt werden. Hierzu werden auch nach Fertigstellung der Neubauten, bei Anerkennung des Princips, daß der Verkehr über die kürzeste Route zu leiten und in Folge der Aufschließung des stark bevölkerten, frucht- und industriereichen Hinterlandes von Neisse für den Eisenbahn-Verkehr, erhebliche Anstrengungen kaum erforderlich sein.

Indem wir noch an dieser Stelle unserem Bedauern Ausdruck geben, daß uns trotz vielfacher Bemühungen eine Erweiterung des Neisse-Brieger Eisenbahn-Unternehmens nicht vergönnt gewesen ist, eruchen wir die Herren Actionäre nicht nur im eigenen, sondern auch im allgemeinen Interesse, welchem letzteren durch das Einfügen der Bahn in einen großen Complex, in nicht zu unterschätzender Weise Rechnung getragen wird,

die Uebertragung der Administration und des Betriebes der Bahn an den Staat beschließen und das mitunterzeichnete Directorium zum endgültigen Abschluß des dieserthalb mit der Staatsbehörde zu errichtenden Vertrages ermächtigen zu wollen.

— [Wechselstempel.] Die heute ausgegebene Nummer des Bundes-Gesetzesblattes publicirt das Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempel-Steuern im Norddeutschen Bunde. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1870 in Kraft. Die wichtigsten Paragraphen des Gesetzes lauten;

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Aus-schluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vor-schrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse liegenden Abgabe. Von der Stempelabgabe befreit bleiben: 1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel; 2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden.

Wir haben längst den Wunsch gehabt, auf diese Denkschrift zu erwidern, allein wo sollen wir Zeit und wo Raum dazu erläbigen? Die "Leipziger Handelskammer" ist uns nur endlich in dieser Beziehung zuvorgekommen, und was dieselbe hierbei allerdings nur andeutungsweise gethan hat, werden wir, sobald Zeit und Raum es gestatten, zu vervollständigen trachten! Darauf möge man sich verlassen.

Nur soviel für heute: "Die Denkschrift" ver-dient in ihren Motiven, sowie nach Form und Inhalt nicht das geringste Vertrauen und Herr Meister? — nun, Herr Meister haben wir mitzuhelfen, daß er seinen Namen augenscheinlich nicht mit der That trägt. Capienti sat!

S. 2. Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthaleraler unter Eintheilung des Thalers in 30 Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben, nämlich:

- von einer Summe von 50 Thlr. oder weniger 1 Sgr.,
- von einer Summe über 50 Thlr. bis 100 Thlr. 1½ Sgr.,
- von einer Summe über 100 Thlr. bis 200 Thlr. 3 Sgr.,
- von einer Summe über 200 Thlr. bis 300 Thlr. 4½ Sgr.

und sofort von jeden ferneren 100 Thlr. der Summe 1½ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angegangene Hundert für voll gerechnet wird.

S. 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, einem ausländischen Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

### Waaren- und Producten-Märkte.

Berlin, 17. Juni. (Gebrüder Berliner.) Wetter veränderlich. — Weizen loco n. Term. höher, loco per 2100 Et. 62—74 R. nach Dual, per 2000 Et. schwimmend bunt poln. 70 bz., per diec. Monat 66½ bez., Juni-Juli 65¾—66⅓ bez., Juli-August 66—66½—66⅓—66½ bz., Sept.-Octbr. 67—67½ bz. — Roggen per 2000 Pfd. loco sehr lebhafter Handel zu höheren Preisen. Termine animirt und sehr wesentlich gestiegen. Gef. 5000 Ctr. Kündigungspreis 58½ R. loco 59—60, ordin. 55—56¾ ab Boden bz., schwimmend 83—84 Et. 58—60 bez., per diesen Monat 58—58½—57¾—59 bez., Juni-Juli 57¾—58—58½—58½ bez., Juli-August 55—55¾—55½—56 bez., Sept.-Octbr. 54½—54¾—54½—55 bez., Octbr.-Novbr. 53—53½—53¼—53¾ bez. u. Et. — Gerste per 1750 Et. loco 40—50 R. — Erbsen per 2250 Pfd. Kochware 59 bis 64 Et. Futterwaare 52—58 R. — Hafer per 1200 Et. loco wenig offerirt und besser zu lassen. Termine besser bezahlt, loco 31—35½ R. nach Dual, galiz. 32½—33, poln. 33½—34, fein pomn. 34½—35 ab Bahn bz., per diec. Monat u. Juni-Juli 33 Br., Juli-Aug. 31 bz., Sept.-Oct. 29½—29½ bz. — Weizenmehl exl. Sac, loco per Et. unverst., Nr. 0 4½—4½ R., Nr. 0 u. 1 4½ bis 35% R. — Roggenmehl exl. Sac höher. Gef. 500 Et. Kündigungspr. 4 R. loco per Et. unverst., Nr. 0 3 11/12—3¾ R. Nr. 0 u. 1 3¾—3 11/12 R. incl. Sac per Juni und Juli 3 R. 27—27 1/2 R. bez., Juli-August 3 R. 24 1/2—25 R. bz., Et. u. Et. 26 Et. 26 Br., Sept.-Octbr. 3 R. 22—22 1/2 R. bez. — Petroleum per Et. mit Faz still, loco 7 1/2 R. — Deli-saaten per 1800 Et. Winter-Raps 85—88 R. — Winter-Rüben 83—87 R. — Rübel per Et. ohne Faz fest. Gef. 500 Et. Kündigungspr. 11 11/12 R. loco 12 Br., per diec. Monat, Juni-Juli u. Juli-August 11 11/12 bez., Sept.-Octbr. 11 11/12 bez., Oct.-Novbr. 11 23/24 bz., Nov.-Dec. 12—12 1/2 bz., — Leinöl per Et. ohne Faz loco 11 1/4 R. — Spiritus per 8000 % träge u. matt. Gef. 10,000 Et. Kündigungspreis 17 R. mit Faz per diec. Monat u. Juni-Juli 17 1/2—16 13/24—17 bz., Br. u. Et. Juli-Aug. 17 1/2—17 1/2 bz., Et. u. Et. 17 1/8 Br., Aug.-Sept. 17 11/24—17 1/4—17 1/6 bez., Br. und Geld, Sept.-Oct. 17—16 1/2 bz., loco ohne Faz 17 11/24—17 1/3 bz., ab Speicher 17 1/24 bez.

Berlin, 17. Juni. (Spiritus.) Laut amtlicher Publication der Altesten der Kaufmannschaft waren die Marktpreise des Kartoffel-Spiritus, per 8000 Et. nach Tralles, frei hier in s. Haus geliefert, auf hiesigem Platze am

11. Juni 1869 . . . Thlr. 17 1/2—17 13/24  
12. " " " 17 11/24—17 1/2  
14. " " " 17 1/2—17 1/12 } ohne Faz.  
15. " " " 17 1/2  
16. " " " 17 1/2—17 1/8 }  
17. " " " 17 11/24—17 1/3 }

Stettin, 16. Juni. (Wolle.) Die dem heutigen Marte zugeführte Wolle beträgt nach amtlicher Angabe 21,345 Et. 49 Pfd. gegen 18,6 8 Et. im vorigen Jahre. Die Zufuhr ist mithin in diesem Jahre um 2707 Et. größer. Dieses Plus ergibt sich aus dem Umstände, daß die Producenten zu Hause auf die von den Commissarien offerirten Gebote meistens nicht eingingen und lieber ihre Wolle an den Markt bringen wollten. Unser Markt war daher stärker als sonst von Producenten und weit weniger von Händlern, welche Wolle zuführten, besucht. Die Wäsche war ungeachtet der vorherrschend feuchten Witterung zur Schurzeit mit wenigen Ausnahmen nur mittelmäßig. Das Schurgewicht erreichte im Ganzen das vorjährige, die große Heu- und Kleer-Ente kam den Schäfereien zu Gute, jedoch war auf schwerem Boden, namentlich im Herbst, die Ente nicht ausreichend. — Das Geschäft ging heute im Anfang bei dem sichtlichen Entgegenkommen der Produce ten leicht von statten und nahm eine rasche Entwicklung, stocke aber in den ersten Vormittags-stunden wieder, da Großhändler eine mehr abwartende Stellung einnahmen. Hauptkäufer blieben jedoch Speculanter, obgleich auch einige bedeutende Kamm-garnspinnereibesitzer am Markte waren, sich indessen im Ganzen sehr reservirt verhielten. Kleine Fabri-



### Telegraphische Depeschen.

Berlin, 18. Juni. (Schluß-Course.) Aug. 21/2 Uhr.

Weizen. Still.

70% Juni-Juli . . . . . 66

Sept.-Octbr. . . . . 67 1/4

Rogggen. Befestigend.

70% Juni . . . . . 58 1/2

Juli-August . . . . . 55 7/8

Sept.-Octbr. . . . . 55

Rüb'l. Still.

70% Juni . . . . . —

Sepbr.-Octbr. . . . . 11 7/8

Spiritus. Befestigend.

70% Juni . . . . . 17

Juli-August . . . . . 17 1/8

Sept.-Octbr. . . . . 17

Fonds und Actien. Flau.

Kreisburger . . . . . 110

Wilhelmsbahn . . . . . 105 3/8

Oberschles. Lit. A. . . . . 175

Rechte Oderufer-Bahn . . . . . 86

Wardian-Wiener . . . . . 56 3/4

Desterr. Credit . . . . . 134 3/4

Desterr. 1860er Loose . . . . . 85 3/8

Italiener . . . . . 55 3/8

Poln. Liquid.-Pfandbr. . . . . 57 1/8

Lombarden . . . . . 137 5/8

Amerikaner . . . . . 87 1/4

Türken . . . . . 43

Stettin, 18. Juni.

Weizen. Weichend.

70% Juni-Juli . . . . . 70 3/4

Juli-August . . . . . 71 1/4

Sept.-Octbr. . . . . 70 3/4

Rogggen. Weichend.

70% Juni . . . . . 59 3/4

Juni-Juli . . . . . 58

Juli-August . . . . . 55 1/2

Herbst . . . . . 54 1/2

Rüb'l. Matt.

70% Juni . . . . . 11 1/2

Herbst . . . . . 11 7/12

Spiritus. Still.

70% Juni . . . . . 16 7/8

Juni-Juli . . . . . 16 7/8

Juli-August . . . . . 16 11/12

Wien, 18. Juni. (Börse)

Fester.

1860er Loose . . . . . 104, 30

1864er Loose . . . . . 125, 70

Credit-Actien . . . . . 310, 70

St.-Eisenb.-Act.-Gert. . . . . 378, —

Lombardische Eisenbahn . . . . . 252, —

Napoleond'or . . . . . 9, 91

Paris, 17. Juni, Nachmittags 3 Uhr. Ziernlich

matt und still. Consols von Mittag 1 Uhr waren

92 5/8 gemeldet.

Cours v. 16.

3% Rte 70, 27 1/2-70, 32 1/2-70, 17-70, 25

71, 37 1/2.

Ital. 5% Rente . . . . . 56, 45

do. do. . . . . 56, 75.

Dest. St.-Eisenb.-Act. . . . . 770, 00

do. do. . . . . 771, 25.

Credit-Mobilier-Actien . . . . . 247, 50

do. do. . . . . 247, 50.

Lomb. Eisenb.-Actien . . . . . 511, 25

do. do. . . . . 510, 00.

do. Prioritäten . . . . . 241, 62

do. do. . . . . 240, 75.

Tabaksoptionen . . . . . 432, 50

do. do. . . . . —

Tabaks-Actien . . . . . 616, 25

do. do. . . . . 618, 75.

Türken . . . . . 44, 80

do. do. . . . . 44, 70.

6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 (ungef.) . . . . . 91 5/8

do. do. . . . . 91 5/8.

London, 17. Juni, Nach 4 Uhr. Ruhig. Cours v. 16.

Consols . . . . . 92 5/8

1 proc. Spanier . . . . . 29 5/16

Ital. 5 proc. Rente . . . . . 55 15/16

Lombarden . . . . . 20 9/16

Americaner . . . . . 12 3/4

5 proc. Russen de 1822 . . . . . 85 1/2

5 proc. Russen de 1862 . . . . . 84 3/4

Silber . . . . . 60 1/8

Türkische Anleihe de 1865 . . . . . 44 5/16

8 proc. rum. Anleihe . . . . . 91 1/4

6% Verein. St.-Anleihe pr. 1882 . . . . . 80 9/16

do. do. . . . . 80 5/8.

Newyork, 17. Juni, Abends 6 Uhr. (Schluß-Course.)

Cours vom 16.

Wechsel auf London in Gold . . . . . 109 5/8.

Gold-Agio . . . . . 37 5/8.

1882er Bonds . . . . . 122 3/8.

1885er Bonds . . . . . 118 5/8.

1904er Bonds . . . . . 108 3/8.

Illinois . . . . . 143 3/4.

Eriebahn . . . . . 30 1/2.

Baumwolle . . . . . 33 1/2.

Mehl . . . . . 6, 00.

Petroleum (Philadelphia) . . . . . 31.

do. (Newyork) . . . . . 30 1/2.

Havanna-Zucker . . . . . 12 1/2.

Schlesisches Zink . . . . . 6 1/4.

Wechsel . . . . . —.

London, 17. Juni, Nach 4 Uhr. (Schluß-Course.)

Cours vom 16.

Wechsel auf London in Gold . . . . . 109 5/8.

Gold-Agio . . . . . 37 5/8.

1882er Bonds . . . . . 122 3/8.

1885er Bonds . . . . . 118 5/8.

1904er Bonds . . . . . 108 3/8.

Illinois . . . . . 143 3/4.

Eriebahn . . . . . 30 1/2.

Baumwolle . . . . . 33 1/2.

Mehl . . . . . 6, 00.

Petroleum (Philadelphia) . . . . . 31.

do. (Newyork) . . . . . 30 1/2.

Havanna-Zucker . . . . . 12 1/2.

Schlesisches Zink . . . . . 6 1/4.

Wechsel . . . . . —.

London, 17. Juni, Nach 4 Uhr. (Schluß-Course.)

Cours vom 16.

Wechsel auf London in Gold . . . . . 109 5/8.

Gold-Agio . . . . . 37 5/8.

1882er Bonds . . . . . 122 3/8.

1885er Bonds . . . . . 118 5/8.

1904er Bonds . . . . . 108 3/8.

Illinois . . . . . 143 3/4.

Eriebahn . . . . . 30 1/2.

Baumwolle . . . . . 33 1/2.

Mehl . . . . . 6, 00.

Petroleum (Philadelphia) . . . . . 31.

do. (Newyork) . . . . . 30 1/2.

Havanna-Zucker . . . . . 12 1/2.

Schlesisches Zink . . . . . 6 1/4.

Wechsel . . . . . —.

London, 17. Juni, Nach 4 Uhr. (Schluß-Course.)

Cours vom 16.

Wechsel auf London in Gold . . . . . 109 5/8.

Gold-Agio . . . . . 37 5/8.

1882er Bonds . . . . . 122 3/8.

1885er Bonds . . . . . 118 5/8.

1904er Bonds . . . . . 108 3/8.

Illinois . . . . . 143 3/4.

Eriebahn . . . . . 30 1/2.

Baumwolle . . . . . 33 1/2.

Mehl . . . . . 6, 00.

Petroleum (Philadelphia) . . . . . 31.

do. (Newyork) . . . . . 30 1/2.

Havanna-Zucker . . . . . 12 1/2.

Schlesisches Zink . . . . . 6 1/4.

Wechsel . . . . . —.

London, 17. Juni, Nach 4 Uhr. (Schluß-Course.)

Cours vom 16.

Wechsel auf London in Gold . . . . . 109 5/8.

Gold-Agio . . . . . 37 5/8.

1882er Bonds . . . . . 122 3/8.

1885er Bonds . . . . . 118 5/8.

1904er Bonds . . . . . 108 3/8.

Illinois . . . . . 143 3/4.

Eriebahn . . . . . 30 1/2.

Baumwolle . . . . . 33 1/2.

Mehl . . . . . 6, 00.

Petroleum (Philadelphia) . . . . . 31.

do. (Newyork) . . . . . 30 1/2.

Havanna-Zucker . . . . . 12 1/2.

Schlesisches Zink . . . . . 6 1/4.

Wechsel . . . . . —.

London, 17. Juni, Nach 4 Uhr. (Schluß-Course.)

Cours vom 16.

Wechsel auf London in Gold . . . . . 109 5/8.

Gold-Agio . . . . . 37 5/8.

1882er Bonds . . . . . 122 3/8.

1885er Bonds . . . . . 118 5/8.

1904er Bonds . . . . . 108 3/8.

Illinois . . . . . 143 3/4.

Eriebahn . . . . . 30 1/2.

Baumwolle . . . . . 33 1/2.

Mehl . . . . . 6, 00.

Petroleum (Philadelphia) . . . . . 31.

do. (Newyork) . . . . . 30 1/2.

Havanna-Zucker . . . . . 12 1/2.

Schlesisches Zink . . . . . 6 1/4.

Wechsel . . . . . —.

London, 17. Juni, Nach 4 Uhr. (Schluß-Course.)

Cours vom 16.

Wechsel auf London in Gold . . . . . 109 5/8.

Gold-Agio . . . . . 37 5/8.

1882er Bonds . . . . . 122 3/8.

1885er Bonds . . . . . 118 5/8.

1904er Bonds . . . . . 108 3/8.

Illinois . . . . . 143 3/4.

Eriebahn . . . . . 30 1/2.

Baumwolle . . . . . 33 1/2.

Mehl . . . . . 6, 00.

Petroleum (Philadelphia) . . . . . 31.

do. (Newyork) . . . . . 30 1/2.

Havanna-Zucker . . . . . 12 1/2.

Schlesisches Zink . . . . . 6 1/4.

Wechsel . . . . . —.

London, 17. Juni, Nach 4 Uhr. (Schluß-Course.)

Cours vom 16.

Wechsel auf London in Gold . . . . . 109 5/8.

Gold-Agio . . . . . 37 5/8.

1882er Bonds . . . . . 122 3/8.

1885er Bonds . . . . . 118 5/8.

1904er Bonds . . . . . 108 3/8.

Illinois . . . . . 143 3/4.

Eriebahn . . . . . 30 1/2.

Baumwolle . . . . . 33 1/2.